

Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin

beschlossen auf der Landesdelegiertenkonferenz am 24. März 2012

§ 1 Landesschatzmeister/in

1. Die/der Landesschatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Landesverbandes.
2. Die/der Landesschatzmeister/in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch den Landesfinanzrat und endgültig von einer LMV bzw. LDK verabschiedet wird. Der Landesfinanzrat muss bis spätestens Ende Februar über Haushalts- und Stellenplan befunden haben.
3. Die/der Landesschatzmeister/in legt nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus, eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum der Legislaturperiode vor. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich anzupassen.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

1. Landesverband und Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
2. Die/der Landesschatzmeister/in sorgt für die fristgemäße Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes bis zum 31. Juli des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
3. Die Finanzverantwortlichen legen der/dem Landesschatzmeister/in spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Kreisverbandes ab. Die Originalbelege sind der/dem Landesschatzmeister/in zur Verfügung zu stellen und werden 10 Jahre archiviert.
4. Ist die rechtzeitige Abgabe der Rechenschaftsberichte gefährdet, können der Landesvorstand für den Landesverband bzw. der/die Landesschatzmeister/in für die Kreisverbände eine externe Rechnungsprüfung beauftragen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Beiträge, Spenden und Sonderbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist für eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung möglich, über die der / die Landesschatzmeister/in nach Anhörung des Vorstands der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.
2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,35 Euro vom Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied erhalten einen jährlichen Zuschlag von insgesamt 28.500 Euro.
3. Mandatsträger/innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre/innen, Regierungssprecher/in, Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den Landesverband, Bürgermeister/innen, Stadträte/innen und Bezirksverordnete an die Kreisverbände (Bezirke) ab.
4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamten/innen. Die Bezirksgruppen entscheiden über die Sonderbeiträge ihrer Bezirksverordneten. Diese Beträge betragen mindestens 67% der Grundaufwandsentschädigung. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich.
5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete

ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 €. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen.

6 Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 4 Diätenkommission Landesverband

1. Der Landesverband richtet eine Diätenkommission ein. Sie besteht aus einem Mitglied das von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt wird, einem Mitglied des Fraktionsvorstandes und der/dem Landesschatzmeister/in.

2. Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 4 Satz 1.

3. Die Diätenkommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Landesdelegiertenkonferenz veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 4 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 5 Sonderbeiträge in den Kreisverbänden

1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen besteht.

2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3.

3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 6 Reisekosten

1. Die auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand benannten Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Reisekostenerstattung, wenn die Sitzung außerhalb Berlins stattfindet.

2. Fahrkosten werden gegen Nachweis – unabhängig von der Nutzung des Verkehrsmittels – maximal bis Höhe des Preises 2.Klasse Bahn erstattet. Die Bestimmungen zu Flugreisen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sind von den Delegierten zu beachten. Die Delegierten sind gehalten mögliche Ermäßigungen (z. B. private Bahncard, Spartarif 50 / 25) in Anspruch zu nehmen.

Übernachungskosten werden gegen Nachweis in der Regel bis zu 65 € pro Nacht erstattet; bei privater Übernachtung werden 25 € pauschal erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag. Jede LAG kann für ihre Delegierten darüber hinausgehende Aufwendungen aus ihrem eigenen Etat erstatten.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum Abgeordnetenhaus überprüft werden.